

Beitragsregelung

Dem Evangelischen Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit Sitz in Stuttgart stehen gemäß der Satzung vom 12.05.2005, § 5 Buchstabe a), zur Durchführung seiner Arbeit Mitgliedsbeiträge zu. Über die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge beschließt nach § 10 Buchstabe e) der Satzung die Mitgliederversammlung. Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind mit den angemeldeten und aufgenommenen Einrichtungen (nicht mit einzelnen Gruppen von Einrichtungen) Mitglied im Verband (§ 7 Ziffer 2 der Satzung).

1. Der Beitrag wird nach der Zahl der in den Einrichtungen bestehenden Gruppen erhoben. Er beträgt 167,- € pro Gruppe. Träger mit vielen Gruppen erhalten eine Beitragsermäßigung nach folgenden Sätzen:

- ab 20 Gruppen 10 %
- ab 30 Gruppen 15 %
- ab 50 Gruppen 33 %

2. Der Beitrag für Spielgruppen beträgt 80,- €.
3. Für im 1. Halbjahr des Kalenderjahres neu angemeldete Einrichtungen bzw. Gruppen wird der Jahresbeitrag, für im 2. Halbjahr neu angemeldete die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben.
4. Für Gruppen, die im ersten Halbjahr des Kalenderjahres aufgelöst und abgemeldet werden, wird die Hälfte und für Gruppen, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aufgelöst und abgemeldet werden, wird der ganze Jahresbeitrag erhoben.
5. Für Gruppen, die nur zeitweise - bis zu 6 Monaten - im Jahr geöffnet sind, um Belegungsspitzen abzudecken, wird die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben. Das Mitglied meldet diese Gruppen der Geschäftsstelle jeweils unaufgefordert im 1. Quartal des Jahres für die laufende Beitragserhebung.
6. In besonderen Härtefällen kann der Ausschuss auf Antrag eine Beitragsermäßigung beschließen.
7. Für Träger, die vor Errichtung ihrer ersten Tageseinrichtung eine Mitgliedschaft im Evang. Landesverband beantragen, wird ein Mindestbeitrag in Höhe eines Gruppenbeitrags (vgl. Punkt 1) bis zur Eröffnung der Einrichtung fällig. Ab Eröffnung wird der Beitrag für die Anzahl der Gruppen fällig.

gültig ab 01.01.2015

